



GEMEINDE VEITSBRONN

Verordnung der Gemeinde Veitsbronn über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und Großflächenplakaten (Plakatierungsverordnung (PlaV))

vom 29.03.2021

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Veitsbronn zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie die Straßenverkehrsordnung, das Bundesfernstraßengesetz und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzungen der Gemeinde Veitsbronn erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) ¹Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu 43 Tage vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. ²Großflächenplakate dürfen frühestens 43 Tage vor dem Wahltag am Samstag ab genau 8 Uhr auf den in der Anlage 1 beigefügten Flächen aufgestellt werden, wobei auf jeder Fläche ein Antragsteller nur eine Teilfläche belegen darf. ³Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht hierbei nicht. ⁴Nach dem Tag der Wahl müssen die zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatständer, Plakate und Großflächenplakate innerhalb von 7 Tagen abgebaut werden.
- (2) ¹Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. ²Nach dem Tag der Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 7 Tagen abgebaut werden. ³Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (3) ¹Bereits aufgestellte Plakatständer dürfen für die Bewerbung weiterer politischer Veranstaltungen genutzt werden (Nachplakatierung), sofern für das erneute Plakatieren eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. ²Eine konkrete Örtlichkeit darf in Summe nicht länger als insgesamt 8 Wochen durch eine politische Partei, eine Wählergruppe oder ein Aktionsbündnis belegt werden.

- (4) ¹Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. ²Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Veitsbronn kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Von der Art und dem Umfang nach § 1 ausgenommen sind Anschläge, die nach den Plakatierungsrichtlinien der Gemeinde Veitsbronn genehmigt sind.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortliche für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Veitsbronn kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) ¹Kommt eine verpflichtete Person einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme, auf Kosten des Verantwortlichen, selbst vornehmen. ²Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 5,00 EUR und 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet.
 - b) den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs.1 zuwiderhandelt,
 - c) die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 nicht beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Veitsbronn über öffentliche Anschläge vom 05.11.2009 außer Kraft.

Veitsbronn, 29.03.2021
Gemeinde Veitsbronn

K i s t n e r
1. Bürgermeister